

(Muster)Geschäftsordnung des Elternrates der Kindertageseinrichtung

„ ... “
vom...

§ 1 Aufgaben

Aufgaben des Elternrates sind:

1.

die Vertretung der Interessen der Eltern gegenüber dem Kita-Personal und dem Träger

a) durch **Information der Eltern**

- über Vorhaben und Beschlüsse der Kita, des Elternrates und der Elternvertretungen auf Kreis- und Landesebene, über deren Struktur und allgemeine Aufgaben
- über wichtige aktuelle Gesetze, Rechtsverordnungen sowie Verwaltungsregelungen
- über allgemein Wissenswertes für Eltern und
- (soweit bekannt) über Aktuelles aus Politik und Verwaltung,
- über die Arbeit des Elternrates durch Berichtserstattung zum Ende des Kitajahres

b) als **Ansprechpartner für die Eltern** - auch als „Ideenpool“ für die Eltern

c) als **Interessenvertreter der Eltern** z.B.

- durch Vertretung der Interessen der Eltern der einzelnen Gruppen,
- durch Mitwirkung bei der Umsetzung des Beschwerdemanagements für Eltern in der Kita,
- durch Förderung der Mitwirkung der Eltern,
- durch Förderung eines Meinungsaustausches aller Beteiligten,
- als Bindeglied zwischen Eltern und Kita – u.a. Stärkung des Vertrauens der Eltern zur Kita und der Kita zu den Eltern, z.B. durch (gemeinsame) Begrüßung der neuen Eltern,
- als Empfänger und Vermittler von Wünschen, Anregungen und Vorschlägen der Eltern

d) durch **Beratung der Eltern** über konkrete Möglichkeiten der Mitwirkung und deren Grenzen in der Kita

e) durch **Mitwirkung bei der Erziehung und Bildung** der Kinder im Rahmen der Erziehungs- und Bildungspartnerschaft mit dem Kita-Personal

f) durch **Mitwirkung in wesentlichen Angelegenheiten** der Kindertageseinrichtung

- (Bestand der Kita, Bauvorhaben in der Kita und damit verbundene einschneidende Veränderungen für die Kinder, Einhaltung von hygienischen Grundsätzen), insbesondere **bei der Weiterentwicklung der pädagogischen Konzeption, der regelmäßigen Öffnungszeiten und der Essensversorgung** der Kinder

g) durch **Vertretung der Elterninteressen gegenüber dem Träger** (insbesondere durch die beratende Teilnahme an den Verhandlungen über die Leistungen, das Entgelt und die Qualitätsentwicklung nach § 16 KiföG M-V und Verlangen von Auskunft über die zweckentsprechende Verwendung der erstatteten Kostenanteile und der Beiträge der Eltern sowie die betriebswirtschaftlichen Verhältnisse der Kindertageseinrichtung)

2.

die Vertretung der Interessen der Kinder gegenüber dem Kita-Personal und dem Träger

a) durch Beachtung der Mitwirkungsrechte der Kinder nach § 7 bei der Gestaltung des Alltags in der Kita und bei allen sie betreffenden Angelegenheiten

b) als deren Interessenvertreter: z.B. Mitwirkung bei der Umsetzung des Beschwerdemanagements für Kinder in der Kita

3.

die Vertretung der Interessen von Eltern und Kindern im Kita-Kreis- bzw. -Stadtelternrat

4.

die Vertretung der Interessen von Eltern und Kindern gegenüber Kommune, kommunalen Verbänden und Vereinen sowie Kommunalpolitikern

5.

Darüber hinaus:

- die Beratung und Beschlussfassung über die Geschäftsordnung,
- die Wahl und Abberufung des Vorstandes,
- die Entlastung des Vorstandes.

§ 2

Zusammensetzung des Elternrates und Aufgaben der einzelnen Mitglieder

- (1) Die Zusammensetzung des Elternrates wird durch § 8 Absatz 2 und 3 des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz – KiföG M-V) geregelt.
- (2) Aus dem Elternrat heraus erfolgt auf der letzten Sitzung des Kitajahres der Antrag auf Entlastung des Vorstandes. Auf Antrag kann aber auch eine Einzelentlastung durchgeführt werden. Wird keine Entlastung erteilt, kann durch jedes Mitglied des Elternrates ein Antrag auf Neuwahl gestellt werden. Wird einem Vorstandsmitglied die Entlastung nicht erteilt, so ruht dessen Vorstandsamt bis zur Klärung der Angelegenheit.
- (3) Der neue Elternrat kommt nach seiner Wahl zu einer konstituierenden Sitzung zusammen und wählt die Mitglieder des Vorstandes nach Vorgabe des § 8 (3) Satz 4 KiföG M-V.
- (4) Dem/Der Vorsitzenden obliegt die Vertretung des Elternrates nach außen. Bei Verhinderung und Abwesenheit wird der/die Vorsitzende von seinem/ihrem Stellvertreter vertreten. In Einzelfällen kann der/die Vorsitzende auch ein anderes Elternratsmitglied, soweit es damit einverstanden ist, mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe beauftragen. Bei jeder Außenvertretung sind die Absprachen des Elternrates und des Vorstandes zu beachten.
- (5) Eines der Mitglieder des Elternrates wird Delegierte/r für den Kreis- bzw. Stadtelternrat.
- (6) Von der Mitarbeit im Elternrat ausgeschlossen sind Eltern, die sich in der Vergangenheit rassistisch, antisemitisch, sexistisch, menschenverachtend und den Nationalsozialismus sowie seine Verbrechen leugnend oder verharmlosend äußerten oder dieses aktuell tun.

§ 3

Sitzungen des Elternrates

- (1) Der Sitzungsturnus des Elternrates orientiert sich an einer ordnungsgemäßen Erfüllung der in § 1 genannten Aufgaben.
- (2) Der/Die Vorsitzende des Vorstandes bestimmt das Datum der Sitzung in Absprache mit den anderen Vorstandsmitgliedern. Die Einladung zu den Elternratssitzungen erfolgt mindestens zwei Wochen zuvor schriftlich oder per Mail unter Angabe der Tagesordnung. Die Elternratsmitglieder können einstimmig auf Einhaltung der Form und Frist der Einladung verzichten. Die Mitglieder des Elternrates können Vorschläge zur Änderung und/oder Ergänzung der Tagesordnung einbringen. Diese sind eine Woche vor Durchführung der Sitzung dem Vorstand sowie den anderen Mitgliedern des Elternrates mitzuteilen. Soweit Anträge zur Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung zu Beginn oder während der Sitzung gestellt werden, bedürfen sie der Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (3) Zu den Sitzungen des Elternrates können Gäste eingeladen werden (z.B. die Kita-Leitung, ErzieherInnen, Vertreter des Trägers, Eltern u.s.w.).
- (4) Der/Die Vorsitzende leitet die Sitzung. Er kann sich von einem anderen Mitglied des Elternrat als Sitzungsleiter/in vertreten lassen.
- (5) Der Elternrat kann zur Umsetzung der bei den Eltern und Kindern bestehenden Bedürfnisse Beschlüsse fassen. Der Elternrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Kommt eine Beschlussfähigkeit nicht zustande, ist die Sitzung zur Beratung desselben Gegenstandes erneut einzuberufen, wobei zwischen den beiden Sitzungen ein Mindestzeitraum von zwei Wochen liegen muss. Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Die Abstimmung ist grundsätzlich offen und erfolgt durch Handzeichen. Das Ergebnis jeder Abstimmung ist zu protokollieren.
- (6) Über die Sitzungen des Elternrates wird ein Protokoll gefertigt. Es enthält die Angabe der behandelten Punkte und das jeweilige Beratungsergebnis. Anträge sowie Beschlüsse sind wörtlich zu protokollieren. Ein Abstimmungsergebnis ist zahlenmäßig (Zustimmung, Ablehnung, Enthaltung) wiederzugeben. Bei Wahlen sind die Namen der Kandidaten/innen sowie das zahlenmäßige Abstimmungsergebnis entsprechend festzuhalten. Jedes Mitglied kann verlangen, dass der wesentliche Inhalt seiner Meinungsäußerung und seine Stimmabgabe mit Namensnennung protokolliert werden. Das Protokoll ist jedem Mitglied spätestens vier Wochen nach Schluss der Sitzung bzw. Veranstaltung zuzuleiten. Die Protokolle sind für die Eltern jederzeit einsehbar.

Unterschriften der Mitglieder des Elternrates: